

AUSSCHREIBUNG

FÖRDERPROGRAMM „MEDIEN IN NRW FÜR DEMOKRATIE UND ZUSAMMENHALT“

Die Landesanstalt für Medien NRW (LFM NRW) ist in ihrem Handeln der Meinungsfreiheit verpflichtet und hat die Aufgabe, ein demokratisches Mediensystem zu schützen. Meinungsfreiheit umfasst dabei nicht nur das Recht, eine eigene Meinung zu äußern, sondern setzt auch voraus, dass eine Vielfalt an Meinungen, Anbietern und Angeboten zugänglich ist. Daher ist es auch eine zentrale Aufgabe der LFM NRW Medienvielfalt aktiv zu schützen (vgl. § 88 Abs. 5, 5a LMG NRW). Darüber hinaus fördert die LFM NRW gemäß § 40 Abs. 6 LMG NRW Maßnahmen und Projekte für die Bürgermedien.

Eine wachsende Herausforderung stellen aktuell gezielte Desinformationskampagnen dar, die darauf abzielen, Meinungen zu manipulieren oder gesellschaftliche Debatten zu polarisieren. Vor diesem Hintergrund setzt die LFM NRW einen besonderen Schwerpunkt auf die Prävention von Radikalisierung, Extremismus und Polarisierung.

ZIELGRUPPE

Das Förderprogramm „Medien in NRW für Demokratie und Zusammenhalt“ richtet sich an Content Creator, Medien- und Telekommunikationsunternehmen sowie angrenzende Branchen und fortgeschrittenen Startups aus Nordrhein-Westfalen bzw. mit auf Nordrhein-Westfalen bezogenen Projekten.

Fortgeschrittene Startups haben die frühe Gründungsphase abgeschlossen und befinden sich in der Produkt- bzw. Marktreife. Die Content Creator sollten sich im Rahmen ihrer Arbeit journalistischer Methoden der Recherche und Aufbereitung bedienen. Bewerben können sich einzelne Content Creator, aber auch Agenturen und Managements.

Antragberechtigt sind neben Medienunternehmen und Content Creators auch etablierte partizipative Strukturen (so genannte Bürgermedien, inklusive der Campusradios), die sich in nicht-kommerziellen Medien engagieren.

Das Förderprogramm richtet sich an Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits nachweislich zur Stärkung des öffentlichen Diskurses, Vermittlung demokratischer Werte sowie zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Medien beigetragen haben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die im Widerspruch zu den demokratischen Grundwerten stehen, radikalisierte oder diskriminierende Inhalte verbreiten, keinen erkennbaren Bezug zu gesellschaftlich relevanten Themen aufweisen, sich nicht an journalistischen Prinzipien wie Recherche, Quellenkritik und Multiperspektivität orientieren oder vorrangig kommerziellen beziehungsweise werblichen Zwecken dienen.

Aufgrund des Neutralitätsgebots der LFM NRW sind politische Parteien, deren Vorfeldorganisationen sowie parteinahe Stiftungen von der Förderung ausgeschlossen.



WAS WIR FÖRDERN

Die LFM NRW fördert Projekte und Vorhaben, die aktiv und nachhaltig gegen

- Radikalisierung
- Extremismus
- und Polarisierung

wirken.

Mögliche Beispiele:

- audiovisuelle Aufklärungsformate, die komplexe Themen wie beispielsweise „Was ist eine Verschwörungstheorie?“ oder „Was fällt unter Extremismus?“ verständlich aufbereiten,
- digitale Werkzeuge zur Moderation und Deeskalation von Online-Kommentarspalten,
- Plattform- oder Dialogformate, die Menschen mit unterschiedlichen Perspektiven ins Gespräch bringen,
- digitale Lernspiele zur Erkennung und Einordnung extremistischer Narrative.

Da die Staatsferne zur journalistischen Arbeit gewährleistet sein muss, werden keine Inhalte gefördert.

Förderfähig sind ausschließlich Projekte, deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Ein Projekt zählt bereits als begonnen, sobald eine verbindliche Leistungsvereinbarung getroffen wurde, etwa durch Annahme eines rechtsverbindlichen Angebots (Vertragsschluss), selbst wenn die eigentliche Projektdurchführung noch nicht gestartet ist. Projekte, die auf bestehendem Engagement aufbauen und dieses erkennbar weiterentwickeln oder ausweiten, sind förderfähig.

UMFANG DER FÖRDERUNG

Die LFM NRW stellt bis zu 425.000,- EUR für das Förderprogramm bereit, das gezielt Projekte unterstützt, die gegen Radikalisierung, Extremismus und Polarisierung wirken. Die Fördersumme einzelner Projekte richtet sich nach dem in der Projektkalkulation aufgestellten Bedarf. Dabei beträgt die Mindestsumme der beantragten Projektkosten 10.000,- EUR, der maximale Betrag pro gefördertem Projekt 100.000,- EUR. Die Projektlaufzeit beträgt bis zu acht Monate. Die LFM NRW beteiligt sich bis zu einer Höhe von maximal 90 % an den gesamten Projektkosten. Weitere Partner zur Finanzierung werden nicht vorausgesetzt, werden jedoch ausdrücklich begrüßt.

Die Mittel werden als Anteilsfinanzierung in Form einer Finanzierung der Projektkosten (Sach- und Personalkosten) gewährt. Personalkosten sind beispielsweise Gehaltskosten, die weder unmittelbar noch regelmäßig ausbezahlt werden oder Honorare für projektbezogene Leistungen (z. B. Content-Erstellung, Redaktion, Projektmanagement, Technik). Sachkosten sind beispielsweise Produktions- und Veranstaltungskosten, Technik- und Raummiete, Lizenzen, Öffentlichkeitsarbeit. Verwaltungskosten können i. H. v. bis zu 10% der Personalkosten angerechnet werden.



Die Kosten müssen – sofern kein Einzelnachweis geführt wird – nach üblichen Marktpreisen ermittelt werden. Die Antragstellenden gewährleisten, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

Förderfähig sind nur projektbezogene anteilige Kosten im Rahmen des Zuwendungszwecks. Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Laufende Betriebsausgaben ohne unmittelbaren Projektbezug (z. B. Miete, Strom, Telefon, Versicherungen).
- Allgemeine Verwaltungskosten, sofern sie nicht projektbezogen und angemessen anteilig nachgewiesen werden.
- Kosten für Repräsentation, Bewirtung, Verpflegung, Geschenke oder sonstige Aufmerksamkeiten.
- Ausgaben ohne klaren Bezug zu den Zielen und dem Zeitraum des geförderten Projekts.

Die Förderung wird als Geldmittel geleistet. Eine Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

- Name und vollständige Adresse der antragstellenden juristischen oder natürlichen Person sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- bei Umsetzung durch ein Projektteam: Name, Kompetenzen und Arbeitsschwerpunkte der am Projekt beteiligten Teammitglieder;
- bei Umsetzung durch eine Einzelperson: Lebenslauf mit den wichtigsten beruflichen Stationen inklusiver relevanter Online-Präsenzen;
- aussagekräftiger Nachweis, des bereits vorhandenen Engagements zur Stärkung des öffentlichen Diskurses, der Vermittlung demokratischer Werte und der Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (z. B. Dokumentationen, Reportagen, Artikel Videos, Podcast oder veröffentlichte Inhalte auf Plattformen in Form von Links, Screenshots oder nachvollziehbaren Dokumentationen).
- Aussagekräftige Beschreibung des Projekts. Dazu gehören insbesondere:
 - Herausstellung in welcher Form das Projekt oder Vorhaben gegen Radikalisierung, Extremismus und Polarisierung wirkt;
 - Definition spezifischer Zielgruppen;
 - Beschreibung, wie eine zielgruppengerechte Ansprache erfolgt bzw. wie sichergestellt wird, dass möglichst viele Menschen mit der Maßnahme erreicht werden;
- Beitrag zur medialen Vielfalt in NRW, wobei ein Bezug zu NRW folgendermaßen hergestellt wird:
 - Der Geschäftssitz (Organisationen) oder Wohnsitz (natürliche Personen) befindet sich in NRW und/oder



- der Geschäftssitz mindestens einer eingebundenen Partnerorganisation befindet sich in NRW und/oder
- es ist nachweisbar geplant, einen eigenen Geschäftssitz in NRW festzulegen und/oder
- das zu fördernde Projekt bezieht sich auf NRW.
- Detaillierter Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der wesentlichen Einzelpositionen (wie z.B. Personalkosten/Honorare, Kosten für technische Infrastruktur und Materialien, Marketingmaßnahmen etc.) sowie Höhe der beantragten Fördersumme inkl. Angabe des Eigenanteils und ggf. von Fördergeldern Dritter. Alle Kosten müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden, z.B. durch Kopien von Rechnungen, (Eigen-)Belege etc.;
- Detaillierter Zeitplan inkl. Definition der Meilensteine, die durch die Förderung innerhalb von bis zu acht Monaten erreicht werden sollen. Frühester Projektbeginn ist der 01. April 2026;
- Eine Erklärung, ob der/die Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- Eine Erklärung und Darlegung, zu allgemeinen Angaben zur beihilferechtlichen Prüfung und ob und in welcher Höhe die Antragstellerin oder der Antragsteller Förderungen erhalten hat, die unter die De-Minimis-Verordnung fallen (Vordruck vorhanden);
- Eine Erklärung, dass bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen die ggf. aufgrund des Antrags gewährte Finanzierungshilfe angegeben wird;
- Zur Antragstellung ist das Förderportal der LFM NRW zu nutzen. Das Portal ist unter dem Link <https://foerderungen.medienanstalt-nrw.de/> aufrufbar. Für die Beantragung ist die erfolgreiche Registrierung im Förderportal der LFM NRW erforderlich.

Die LFM NRW kann jederzeit im Laufe des Verfahrens weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN

Voraussetzung für die Teilnahme am Förderprogramm ist die Erfüllung der folgenden Fördervoraussetzungen. Erst danach erfolgt die inhaltliche Bewertung und Auswahl der Projekte auf Grundlage der festgelegten Bewertungskriterien.

Fördervoraussetzungen:

- **Schwerpunkt Radikalisierung, Extremismus und Polarisierung**
 - Projekte haben einen nachvollziehbaren Bezug zu den gesetzten Förderschwerpunkten.



- Herausstellung, in welcher Form das Projekt positiv auf die Stärkung des öffentlichen Diskurses einzahlt, demokratische Werte vermittelt und den gesellschaftlichen Zusammenhalt unterstützt.
- **Wirtschaftliche Kostenplanung inklusive eines Eigenanteils von mindestens 10 Prozent**
 - Gesicherte Gesamtfinanzierung und ordnungsgemäße Geschäftsführung.
 - Versicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel.
- **Mehrwert für die mediale Vielfalt in NRW**
 - Bezug des Projekts zu NRW.
 - Engagement für gesellschaftlichen Zusammenhalt und Teilhabe in NRW.

Bewertungskriterien:

- **Kreativität und hohe Wirksamkeit**
 - Die Idee überzeugt durch Originalität und Ausdruckskraft.
 - Gleichzeitig zeigt das Projekt Potenzial für eine hohe Reichweite und gesellschaftliche Wirkung.
- **Qualität und Überzeugungskraft des Projekts**
 - Realisierbarkeit und Plausibilität der Planungen.
 - Aufstellung von nachvollziehbaren und realistischen Zeit- und Kostenplänen.
 - Definition von Meilensteinen, die durch die Förderung innerhalb von maximal acht Monaten erreicht werden sollen.
- **Qualifikation der Projektbeteiligten**
 - Abdeckung aller projektrelevanten Kompetenzen durch die umsetzende Person bzw. durch die Mitglieder des Projektteams.
 - Vorerfahrungen und Kompetenzen des/der beteiligten Unternehmen bzw. Personen.

Ein Beirat aus unabhängigen Expertinnen und Experten bewertet die formal korrekt eingereichten Anträge und gibt eine Empfehlung ab. Über die Förderbewilligung und -höhe entscheidet die LFM NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte und Vorhaben hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Die LFM NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die beantragte Fördersumme nur teilweise zu gewähren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

BEWERBUNGSFRIST

Die Frist zur Einreichung der Anträge – über das Förderportal der Landesanstalt für Medien NRW – beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung **20. November 2025** und endet am **02. Februar 2026** (23:59 Uhr, maßgeblich ist das Datum der elektronischen Übermittlung). Eine Einreichung über das Förderportal der Landesanstalt für Medien NRW ist ab dem 20. November 2025 möglich.

Das digitale Förderportal ist unter folgendem Link aufrufbar:
<https://foerderungen.medienanstalt-nrw.de/nfmi/#/login>. Das Portal ermöglicht



Antragstellenden die komplette digitale Abwicklung – von der Antragstellung über die Mittelanforderung bis zum Verwendungsnachweis.

Nach dem Ausfüllen des Antragsformulars im Förderportal stehen zwei Formen der rechtsverbindlichen Antragstellung zur Verfügung:

Option 1: Antragstellung mit Berechtigung

Antragstellende Personen, die kraft ihrer Funktion oder durch entsprechende Vollmacht bzw. Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person zum Handeln im Namen der Organisation berechtigt sind, können den Antrag direkt im Förderportal einreichen.

- Eine zusätzliche Unterschrift oder ein separater PDF-Upload ist nicht erforderlich.
- Es genügt die Bestätigung und digitale Übermittlung im Förderportal.
- Entsprechende Nachweise zur Einreichungsberechtigung können im Bedarfsfall nachgefordert werden.

Option 2: Antragstellung ohne eigene Berechtigung

Antragstellende, die nicht selbst vertretungsberechtigt oder bevollmächtigt sind, müssen den Antrag vor der Einreichung von einer vertretungsberechtigten Person rechtsverbindlich unterzeichnen lassen.

- Das Antragsformular wird im Förderportal ausgefüllt, als PDF exportiert und anschließend unterschrieben (handschriftlich oder elektronisch).
- Das unterschriebene PDF wird dann wieder im Förderportal hochgeladen und eingereicht.

Hinweis:

In beiden Fällen gilt der Antrag nur als fristgerecht eingereicht, wenn er vollständig und – sofern erforderlich – unterschrieben bis zu dem genannten Stichtag elektronisch übermittelt wurde.

Eine postalische Übersendung des Antrags ist nicht erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen oder bei ergänzend einzureichenden Unterlagen kann auch eine postalische Zusendung erfolgen. In diesem Fall gilt das Datum des Poststempels. Die Postadresse lautet:

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Es wird darum gebeten, die Anträge zusätzlich per E-Mail an Dunja Schnäbelin unter foerderungen@medienanstalt-nrw.de zu richten. Eine ausschließliche Antragstellung an diese E-Mailadresse ist nicht zulässig.

KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Für Rückfragen steht Dunja Schnäbelin unter dunja.schnaebelin@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen zur konkreten Antragsstellung oder zum Förderportal steht das Team „Vergabe und Zuwendungen“ unter foerderungen@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

Wir ermutigen alle Interessierten zu einer frühzeitigen Kontaktaufnahme, um eine passgenaue Beratung zu ermöglichen – von der grundsätzlichen Förderfähigkeit eines Projekts bis hin zu Fragen zu konkreten Antragsunterlagen.

Über das Förderportal besteht zudem die Möglichkeit, Anträge im Bearbeitungsmodus mit der LFM NRW zu teilen. So kann bei Bedarf eine gezielte Unterstützung bereits während der Antragsphase erfolgen.

DER ZEITPLAN IM ÜBERBLICK

Die Projektlaufzeit beträgt bis zu 8 Monate (April 2026 bis November 2026).

- 02. Februar 2026 (23:59 Uhr) Ende Bewerbungsfrist
- März 2026 Bekanntgabe der geförderten Projekte
- April 2026 Kick-Off-Veranstaltung (digital oder in Präsenz in Düsseldorf)

SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der LFM NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig.

Nach Projektabschluss ist durch die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der eine Zusammenfassung sowie eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel, des Projektverlaufs und der Ergebnisse enthält. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege. Darüber hinaus ist die Teilnahme der Förderempfängerinnen und Förderempfänger an folgenden Veranstaltungen verpflichtend: Digitaler Kick-Off (voraussichtlich im April 2026), digitales Projekt-Update (voraussichtlich im Juni 2026), Veranstaltung zur Initiative: „Medien in NRW für Demokratie und Zusammenhalt“ in Präsenz in Düsseldorf (voraussichtlich im Juli 2026) sowie die Abschlussveranstaltung (digital oder in Präsenz) Anfang 2027.



Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der/die Förderempfänger(in) den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der/die Förderempfänger(in) die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.